

## RICHTLINIEN

### “Betreuung an der Grundschule Assamstadt”

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule richtet sich nach den folgenden Richtlinien und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 1. Trägerschaft

Der Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Assamstadt.

#### 2. Aufgabe

Durch verlässliche Unterrichtszeiten sowie ein zusätzliches Betreuungsangebot außerhalb des Unterrichts wird an den Grundschulen täglich eine durchgehende Betreuungszeit im Umfang von 6 Stunden (bis 13:30 Uhr), am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sogar bis 16:30 Uhr gewährleistet. Diese Betreuungsangebote sollen es Alleinerziehenden und Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ermöglichen, einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen. Im Rahmen der Zusatzbetreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten (**keine Hausaufgabenbetreuung!**). Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Betreuung erfolgt in der Regel in der Grundschule Assamstadt durch eine Erzieherin oder eine andere in der Erziehung erfahrene Person statt.

Auf die Einrichtung des Betreuungsangebots besteht kein Rechtsanspruch. Diese erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats erst ab einer bestimmten Mindestanzahl pro Gruppe.

#### 3. Anmeldung / Kündigung

In der Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklassen der jeweiligen Schulen aufgenommen.

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer des Schuljahres. Mit Beginn der Sommerferien werden die Kinder vom Betreuungsangebot automatisch abgemeldet.

Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen;
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und somit eine erhebliche Belästigung oder sogar Gefährdung anderer Kinder verursachen.

#### 4. Besuch / Öffnungszeiten / Ferien

- Im Interesse des Kindes und der Gruppengemeinschaft soll die Betreuung regelmäßig besucht werden.
- Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuung ausgeschlossen.
- Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Betreuungseinrichtung über die Grundschule Assamstadt (Tel.: 06294/884 oder 42 80 850) zu benachrichtigen.

- Erkrankt ein Kind während den Betreuungszeiten, muss es baldmöglichst abgeholt werden.
- Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag (vor und nach dem regulären Unterricht von **7.30 bis 13.30 Uhr**) geöffnet. Die Nachmittagsbetreuung findet von Dienstag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr statt. Es wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.
- Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen und die Gruppe nicht vor den Schließungszeiten verlassen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden (siehe Betreuungsbogen).
- Die Verpflegung der Kinder ist Angelegenheit der Eltern.

#### 5. Kosten

- Der Elternanteil für ein Betreuungsangebot beträgt monatlich:

=> **30 Euro pro Kind für die Verlässliche Grundschulbetreuung**

=> **30 Euro pro Kind für die Nachmittagsbetreuung**

- Die Gebühren fallen für 11 Monate an und werden nach Erteilung der Abbuchungsermächtigung zum 15. eines Monats abgebucht.

#### 6. Aufsicht

- Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und übt die Aufsichtspflicht aus. Diese beginnt erst beim Eintreffen der Kinder an der Tür des Betreuungsraums.
- Auf dem Weg von und zur Schule sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe vor der Beendigung der Öffnungszeiten, endet somit auch die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuung an der Tür des Betreuungsraums.
- Schüler/innen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten keine Erklärung unterschrieben haben, müssen zu den festgelegten Zeiten abgeholt werden. Werden sie nicht rechtzeitig abgeholt, entlässt die Betreuerin die Kinder nach Hause. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht sondern endet mit der Öffnungszeit.

#### 7. Versicherung / Haftung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Verlässlichen Grundschule“ und „Nachmittagsbetreuung“ sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.